

## **Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter**

- (1) Die nichtamtliche Lesefassung beruckichtigt die
- **Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz uber die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter vom 09.02.2006**  
(*Offentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.02.2006*)
  - **1. Satzung zur Anderung der Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz uber die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter vom 24.05.2006**  
(*Offentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.06.2006*)
- (2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die offentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

### **Inhaltsverzeichnis**

Gegenstand der Abgaben	§ 1
Abgabenmastab und Abgabensatz	§ 2
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht	§ 3
Abgabepflichtiger	§ 4
Heranziehung und Falligkeit	§ 5
Ordnungswidrigkeiten	§ 6
Inkrafttreten	§ 7

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgaben**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.a. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Klein Kussewitz eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbeschaffung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabenfrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### **§ 2**

#### **Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck am 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Fur Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener funf dort standig Beschaftigte erhoben. Fur landwirtschaftliche Betriebe betragt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit ab
- 01.01.2006                      35,79 EUR    jahrlich.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**